

GUV-R 186 (bisher GUV 15.6)
Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz

GUV-Regel
**Austauschbare Kipp-
und Absetzbehälter**

Ausgabe Juli 1992
aktualisierte Fassung 2003



Gesetzliche
Unfallversicherung

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (Abl. EG Nr. 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (Abl. EG Nr. 217 S. 18), sind beachtet worden.

Herausgeber

Bundesverband der Unfallkassen
Fockensteinstraße 1, 81539 München
www.unfallkassen.de

Erarbeitet vom Fachausschuss „Verkehr“
der Berufsgenossenschaftlichen Zentrale
für Sicherheit und Gesundheit (BGZ) des
Hauptverbandes der gewerblichen
Berufsgenossenschaften, Alte Heer-
straße 111, 53757 Sankt Augustin.

Diese Ausgabe Juli 1992 (aktualisierte
Fassung 2003) entspricht der Ausgabe
April 1992 (aktualisierte Fassung 1999)
von BGR 186 des Berufsgenossenschaftli-
chen Vorschriften- und Regelwerkes.

Bestell-Nr. GUV-R 186, zu beziehen vom
zuständigen Unfallversicherungsträger,
siehe vorletzte Umschlagseite.

GUV-R 186 (bisher GUV 15.6)
Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz

GUV-Regel

Austauschbare Kipp- und Absetzbehälter

Ausgabe Juli 1992
aktualisierte Fassung 2003



**Gesetzliche
Unfallversicherung**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkung	5
1 Anwendungsbereich	6
2 Begriffsbestimmungen	7
3 Allgemeine Anforderungen	9
4 Bau und Ausrüstung	10
4.1 Kennzeichnung	10
4.2 Werkstoffe	10
4.3 Berechnung	10
4.4 Gestaltung und Ausführung	10
4.5 Sicherung auf dem Fahrzeug	12
4.6 Tragmittel	12
5 Betrieb	13
6 Prüfung	15
7 Zeitpunkt der Anwendung	16
Anhang 1 Bildliche Darstellung von Kipp- und Absetzbehältern	17
Anhang 2 Vorschriften und Regeln	21

Vorbemerkung

Ziel dieser GUV-Regel ist es, entsprechend dem heutigen Stand der Technik Sicherheitsmaßstäbe für den Bau, die Ausrüstung, den Betrieb und die Prüfung von austauschbaren Kipp- und Absetzbehältern zu setzen.

Werden für das Absetzen und Aufnehmen von austauschbaren Kipp- und Absetzbehältern am Fahrzeug spezielle Hebeeinrichtungen und Krane mitgeführt, sind zur Beurteilung der Arbeitssicherheit dieser Fahrzeugaufbauten insbesondere die folgenden Unfallverhütungsvorschriften zu beachten:

„Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV o.1),

„Kraftbetriebene Arbeitsmittel“ (GUV-V 5, bisher GUV 3.o),

„Winden, Hub- und Zuggeräte“ (GUV-V D 8, bisher GUV 4.2),

„Krane“ (GUV-V D 6, bisher GUV 4.1),

„Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb“ (GUV-V 9a, bisher GUV 4.6).

Für Fahrzeugaufbauten, die unter den Anwendungsbereich der Maschinenverordnung fallen und nach dem 31. Dezember 1992 erstmals in Betrieb genommen worden sind, gelten die Beschaffenheitsanforderungen gemäß § 2 der Maschinenverordnung. Der Unternehmer darf diese Fahrzeugaufbauten erst in Betrieb nehmen, wenn die Voraussetzungen der §§ 3 und 4 der Maschinenverordnung erfüllt sind.

1 Anwendungsbereich

Diese GUV-Regel findet Anwendung auf austauschbare Kipp- und Absetzbehälter und alle zum Trägerfahrzeug gehörenden Tragmittel, die zum Auf- und Abnehmen sowie Befestigen der austauschbaren Kipp- und Absetzbehälter erforderlich sind.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Austauschbare Kipp- und Absetzbehälter im Sinne dieser GUV-Regel sind Behälter für

- Absetzkipper (Absetzkippmulden),
- Abrollkipper,
- Abgleitkipper,
- Seitenlader,
- Hubkipper.

Siehe hierzu folgende DIN-Normen:

DIN 30 720 Behälter für Absetzkipperfahrzeuge; Maße, Werkstoff, Ausführung,

DIN 30 722-1 Abrollkipperfahrzeuge; Wechsellader-Einrichtung, Abrollbehälter; Abrollkipperfahrzeuge bis 26 t, Abrollbehälter System 1570 aus Stahl,

DIN 30 722-2 Abrollkipperfahrzeuge; Wechsellader-Einrichtung, Abrollbehälter; Abrollkipperfahrzeuge bis 32 t, Abrollbehälter System 1570 aus Stahl,

DIN 30 722-3 Abrollkipperfahrzeuge; Wechsellader-Einrichtung, Abrollbehälter; Abrollkipperfahrzeuge bis 10 t, Abrollbehälter System 900 aus Stahl,

DIN 30 722-4 Abrollkipperfahrzeuge; Wechsellader-Einrichtung, Abrollbehälter; Abrollbehälter für die Beförderung auf der Straße und Schiene,

DIN 30 735 Behälter mit einer maximalen Breite von 1520 mm für Absetzkipperfahrzeuge; Maße, Werkstoff, Ausführung.

Siehe auch Anhang 1 und 2.

2.2 Trägerfahrzeuge im Sinne dieser GUV-Regel sind

- Absetzkipper,
- Abrollkipper,
- Abgleitkipper,
- Seitenlader,
- Hubkipper.

Siehe hierzu folgende DIN-Normen:

DIN 30 722-1

bis

DIN 30 722-4 (siehe Erläuterungen zu Abschnitt 2.1)

DIN 30 723 Absetzkipperfahrzeuge, Absetzkippeinrichtung; Anforderungen.

Siehe auch Anhang 1 und 2.

3 Allgemeine Anforderungen

3.1 Austauschbare Kipp- und Absetzbehälter müssen nach dieser GUV-Regel und im Übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend beschaffen sein, betrieben und geprüft werden. Abweichungen sind zulässig, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind z.B. die im Anhang 2 aufgeführten DIN-Normen und VDI-Richtlinien.

3.2 Die in dieser GUV-Regel enthaltenen technischen Lösungen schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können.

3.3 Prüfberichte von Prüflaboratorien, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, werden in gleicher Weise wie deutsche Prüfberichte berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zu Grunde liegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Stelle gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die in der Normenreihe EN 45 000 niedergelegten Anforderungen erfüllen.

4 Bau und Ausrüstung

4.1 Kennzeichnung

An austauschbaren Kipp- und Absetzbehältern müssen dauerhaft und deutlich erkennbar angegeben sein:

- Hersteller oder Lieferer,
- Baujahr,
- Typenbezeichnung,
- Fabriknummer,
- Fassungsvermögen in m³,
- Leergewicht in kg,
- Tragfähigkeit (zulässiges Füllgewicht) in kg.

4.2 Werkstoffe

Werkstoffe müssen so ausgewählt und verarbeitet sein, dass sie allen bei bestimmungsgemäßer Verwendung auftretenden Belastungen standhalten.

4.3 Berechnung

Es muss eine Berechnung für das bestimmungsgemäße Ladegut aufgestellt sein, welche die größten Spannungen in den Bauteilen angibt.

Kann bei gekippten Behältern eine Seitenwand zur Auflage der Last werden, ist dies in der Berechnung zu berücksichtigen. Die beim Anheben und Absetzen sowie beim Anfahren und Bremsen des Fahrzeuges auftretenden Massenkräfte sind zu berücksichtigen. Sind die Massenkräfte beim Anheben und Absetzen im Einzelnen nicht zu bestimmen, sind diese pauschal mit einem Hublastbeiwert von $\psi = 1,4$ zu berücksichtigen.

4.4 Gestaltung und Ausführung

4.4.1 Austauschbare Kipp- und Absetzbehälter müssen hinsichtlich der Anschlussmaße den Trägerfahrzeugen entsprechen.

Siehe hierzu die in Abschnitt 2.1 und 2.2 aufgeführten Normen (DIN 30 720, DIN 30 722-1 bis DIN 30 722-4, DIN 30 723 und 30 735).

Siehe auch Anhang 2.

4.4.2 Anschlagpunkte müssen so gestaltet sein, dass sich die Trag- bzw. Anschlagmittel nicht unbeabsichtigt lösen können.

Anschlagpunkte sind z.B. Zapfen, Haken.

4.4.3 Anschlagpunkte, Verschlüsse und dergleichen an austauschbaren Kipp- und Absetzbehältern müssen durch bauliche Maßnahmen so geschützt sein, dass sie beim Auf- und Absetzen nicht an Teilen des Fahrzeugaufbaues anstoßen oder hängen bleiben und gefahrlos betätigt werden können.

Dies wird erreicht, wenn z.B. bei einer Absetzkipmulde die Anschlagzapfen durch eine Gleitschiene geschützt sind.

4.4.4 Abdeckungen von austauschbaren Kipp- und Absetzbehältern müssen sich gefahrlos betätigen und gegen unbeabsichtigtes Zuschlagen sichern lassen.

Abdeckungen sind z.B. Deckel, Klappen.

Dies wird erreicht, wenn z.B. Deckel von austauschbaren Kipp- und Absetzbehältern mit Gewichtsausgleich versehen sind, der ein unbeabsichtigtes Auf- oder Zuschlagen verhindert.

4.4.5 Lose Abdeckungen zur Ladungssicherung müssen sich gefahrlos anbringen und entfernen lassen.

Lose Abdeckungen sind z.B. Planen, Netze. Dies wird erreicht, wenn z.B. bei austauschbaren Kipp- und Absetzbehältern, bei denen auf Grund ihrer Bauhöhe die Erreichbarkeit der Plane vom Boden aus nicht möglich ist, sichere Aufstiege und Standflächen angebracht sind.

4.4.6 Klappen und Türen müssen mit Verschlüssen versehen sein, die ein gefahrloses Öffnen und Schließen gewährleisten. Sie müssen sich gegen unbeabsichtigtes Zuschlagen sichern lassen.

Durch Herabfallen von Ladungsteilen oder durch eine unvorhergesehen aufschlagende Tür können Versicherte gefährdet werden, wenn sie sich zur Betätigung des Verschlusses im Gefahrenbereich aufhalten müssen. Dies wird vermieden, wenn Türen nach dem Öffnen des Türhebelverschlusses mit Zentralverschlusshebel von der Seite her geöffnet werden können.

4.5 Sicherung auf dem Fahrzeug

Austauschbare Kipp- und Absetzbehälter müssen auf dem Trägerfahrzeug sicher gehalten werden können.

Dies wird erreicht, wenn Halteeinrichtungen vorhanden sind, die den möglichen Beanspruchungen im Fahrbetrieb standhalten und mit denen die Kipp- und Absetzbehälter so gehalten werden können, dass beim verkehrsüblichen Betrieb ein Gefahr bringendes Verschieben der Kipp- und Absetzbehälter nicht zu erwarten ist.

Siehe auch BG-Information „Ladungssicherung auf Fahrzeugen“ (BGI 649, bisher ZH 1/413).

4.6 Tragmittel

Tragmittel zum Auf- und Absetzen der austauschbaren Kipp- und Absetzbehälter müssen so dimensioniert sein, dass sie allen bei bestimmungsgemäßer Verwendung auftretenden Beanspruchungen standhalten, und so gestaltet sein, dass sie sich sicher betätigen lassen.

Werden Seile oder Rundstahlketten als Anschlagmittel verwendet, ist die UVV „Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb“ (GUV-V 9a, bisher GUV 4.6) zu beachten.

5 Betrieb

5.1 Austauschbare Kipp- und Absetzbehälter dürfen nicht über die zulässige Tragfähigkeit hinaus beladen werden.

Für die zulässige Tragfähigkeit sind die Angaben auf den austauschbaren Kipp- und Absetzbehältern zu beachten.

5.2 Es dürfen nur solche austauschbaren Kipp- und Absetzbehälter aufgenommen werden, deren Gesamtgewicht die zulässigen Achslasten und das zulässige Gesamtgewicht des Trägerfahrzeuges nicht überschreiten lassen. Ferner dürfen die Mindestachslasten nicht unterschritten werden. Die Standsicherheit des Trägerfahrzeuges **muss** während des Aufnahmevorganges gewährleistet bleiben.

*Das Gesamtgewicht des Kipp- oder Absetzbehälters ergibt sich aus Eigen-
gewicht plus Tragfähigkeit. Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des
Fahrverhaltens über das unvermeidbare Maß muss die gelenkte Achse mit
mindestens 20 % des Fahrzeugmomentangewichtes belastet sein; siehe
§ 37 Abs. 1 der UVV „Fahrzeuge“ (GUV-V D 29, bisher GUV 5.1).*

5.3 Austauschbare Kipp- und Absetzbehälter mit Beschädigungen, die die Betriebssicherheit beeinträchtigen können, dürfen nicht verwendet werden.

*Beschädigungen, die die Betriebssicherheit beeinträchtigen können,
sind z.B.*

- Risse in Konstruktionsteilen und Schweißnähten,
- beschädigte Kipplager,
- verbogene Anschlagzapfen.

5.4 Austauschbare Kipp- und Absetzbehälter dürfen nur auf tragfähigem Untergrund abgesetzt werden.

5.5 Vorhandene Einrichtungen zur Erhöhung der Standsicherheit des Trägerfahrzeuges sind bestimmungsgemäß zu benutzen. Erforderlichenfalls sind sie entsprechend der Tragfähigkeit des Untergrundes zu unterbauen.

Einrichtungen zur Erhöhung der Standsicherheit sind z.B. Abstützungen.

5.6 Maßnahmen zur Ladungssicherung dürfen nur von sicheren Standplätzen aus durchgeführt werden. Vorhandene Aufstiege müssen benutzt werden.

Siehe UVV „Leitern und Tritte“ (GUV-V D 36, bisher GUV 6.4).

5.7 Mit dem Auf- und Absetzen austauschbarer Kipp- und Absetzbehälter darf erst begonnen werden, wenn sich niemand im Gefahrenbereich der Ladeeinrichtung oder des ausschwenkenden, abrollenden oder abgleitenden Kipp- und Absetzbehälters befindet.

5.8 Beim Kippen von Absetzkippmulden dürfen die Steuervorgänge nur vom Boden aus, außerhalb des Führerhauses, durchgeführt werden.

Beim Kippen von Absetzkippmulden kann die Gefahr des Überkippens gegeben sein, wenn

- *Ladegut beim Kippen haften bleibt,*
- *durch Bruch von Konstruktionsteilen eine plötzliche Schwerpunktverlagerung auftritt,*
- *Abstützungen wegsacken.*

Siehe § 22 Abs. 4 der UVV „Fahrzeuge“ (GUV-V D 29, bisher GUV 5.1).

6 Prüfung

Siehe auch Abschnitt 3.3.

6.1 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass austauschbare Kipp- und Absetzbehälter vor der ersten Inbetriebnahme und nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, durch einen Sachkundigen auf ihren betriebssicheren Zustand geprüft werden.

Sachkundiger ist, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der austauschbaren Kipp- und Absetzbehälter hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. GUV-Regeln, DIN-Normen, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) so weit vertraut ist, dass er den betriebssicheren Zustand von austauschbaren Kipp- und Absetzbehältern beurteilen kann.

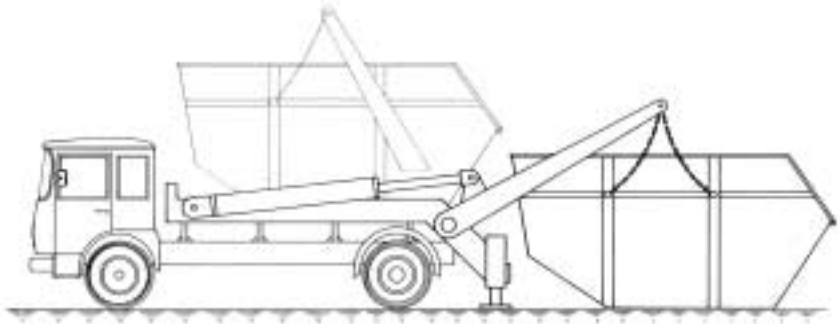
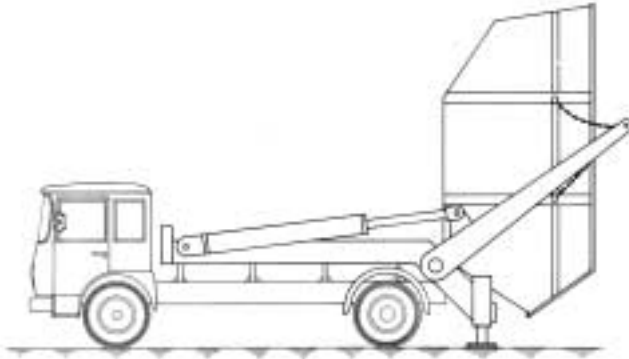
6.2 Die Ergebnisse der Prüfung nach Abschnitt 6.1 sind in ein Prüfbuch oder eine Prüfkartei einzutragen und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.

7 Zeitpunkt der Anwendung

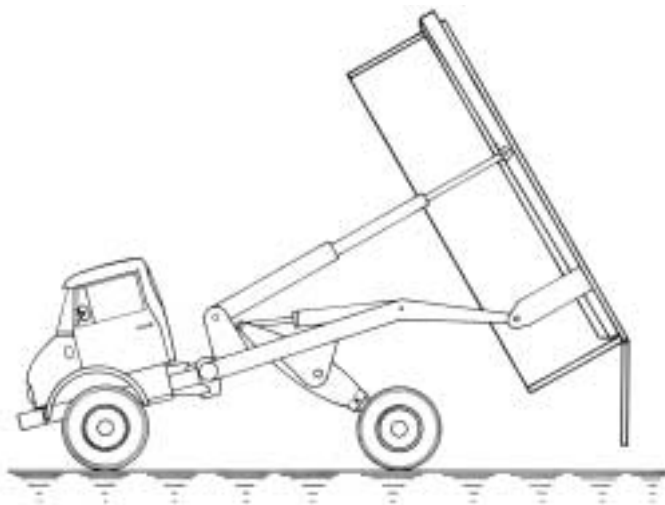
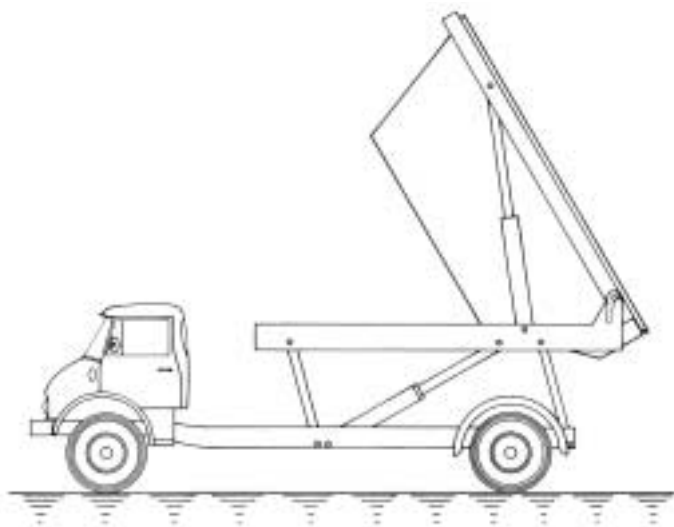
Diese GUV-Regel ist anzuwenden ab Juli 1992. Sie ersetzt die „Richtlinien für austauschbare Kipp- und Absetzbehälter“ (GUV 15.6) vom Mai 1979.

Anhang 1

Bildliche Darstellung von Kipp- und Absetzbehältern



Absetzkipper



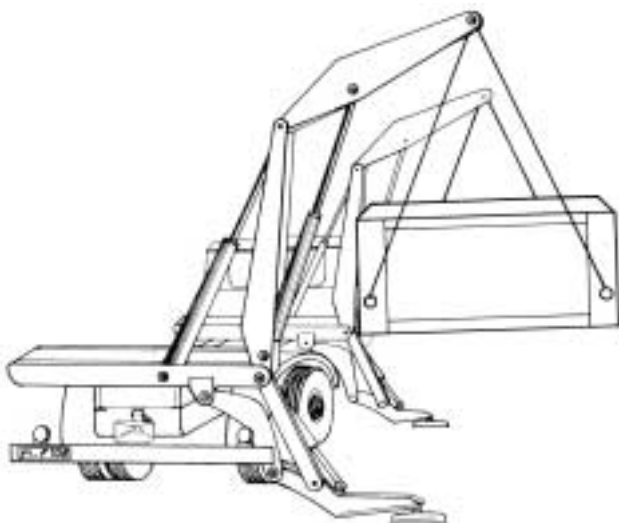
Hubkipper



Abgleitkipper



Abrollkipper



Seitenlader

Anhang 2

Vorschriften und Regeln

Nachstehend sind die insbesondere zu beachtenden einschlägigen Vorschriften und Regeln zusammengestellt; siehe auch Abschnitt 3.2:

1. Gesetze/Verordnungen

(Bezugsquelle: Buchhandel
oder
Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln)

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO),

Neunte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. GSGV),

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung von Arbeitsmitteln bei der Arbeit (Arbeitsmittelbenutzungsverordnung – AMBV).

2. Unfallverhütungsvorschriften und Informationen für Sicherheit und Gesundheit

(Bezugsquelle: Schriften mit GUV-Nr. zu beziehen vom zuständigen Unfallversicherungsträger;
Schriften mit BGV- bzw. VBG-Nummer zu beziehen vom Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln)

UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV o.1),

UVV „Kraftbetriebene Arbeitsmittel“ (GUV-V 5, bisher GUV 3.o),

UVV „Krane“ (GUV-V D 6, bisher GUV 4.1),

UVV „Winden, Hub- und Zuggeräte“ (GUV-V D 8, bisher GUV 4.2),

UVV „Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb“ (GUV-V 9a, bisher GUV 4.6),

UVV „Fahrzeuge“ (GUV-V D 29, bisher GUV 5.1),

UVV „Leitern und Tritte“ (GUV-V D 36, bisher GUV 6.4),

BG-Information „Ladungssicherung auf Fahrzeugen“ (BGI 649, bisher ZH 1/413).

3. Normen

(Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin)

DIN 30 720 Behälter für Absetzkipperfahrzeuge; Maße, Werkstoff, Ausführung,

DIN 30 722-1 Abrollkipperfahrzeuge; Wechsellader-Einrichtung, Abrollbehälter; Abrollkipperfahrzeuge bis 26 t, Abrollbehälter System 1570 aus Stahl,

DIN 30 722-2 Abrollkipperfahrzeuge; Wechsellader-Einrichtung, Abrollbehälter; Abrollkipperfahrzeuge bis 32 t, Abrollbehälter System 1570 aus Stahl,

DIN 30 722-3 Abrollkipperfahrzeuge; Wechsellader-Einrichtung, Abrollbehälter; Abrollkipperfahrzeuge bis 10 t, Abrollbehälter System 900 aus Stahl,

DIN 30 722-4 Abrollkipperfahrzeuge; Wechsellader-Einrichtung, Abrollbehälter; Abrollbehälter für die Beförderung auf der Straße und Schiene,

DIN 30 723 Absetzkipperfahrzeuge, Absetzkippereinrichtung; Anforderungen,

- DIN 30 735 Behälter mit einer maximalen Breite von 1520 mm für Absetzkipperfahrzeuge; Maße, Werkstoff, Ausführung,
- DIN EN 349 Sicherheit von Maschinen; Mindestabstände zur Vermeidung des Quetschens von Körperteilen.

4. VDI-Richtlinien

(Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin)

- VDI 2700 Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen.

Überreicht und zu beziehen durch den zuständigen Unfallversicherungsträger:

Baden-Württemberg

Unfallkasse Baden-Württemberg,
Hauptsitz Stuttgart:
Augsburger Straße 700, 70329 Stuttgart,
Postanschrift: 70324 Stuttgart,
Tel. (07 11) 93 21-0, Fax (07 11) 93 21-500,
Sitz Karlsruhe:
Waldhornplatz 1, 76131 Karlsruhe,
Postanschrift: 76128 Karlsruhe,
Tel. (07 21) 60 98-1, Fax (07 21) 60 98-52 00

Bayern

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungs-
verband, Ungererstraße 71, 80805 München,
Postanschrift: 80791 München,
Tel. (0 89) 3 60 93-0, Fax (0 89) 3 60 93-349

Bayerische Landesunfallkasse,
Ungererstraße 71, 80805 München,
Postanschrift: 80791 München,
Tel. (0 89) 3 60 93-0, Fax (0 89) 3 60 93-349

Unfallkasse München,
Müllerstraße 3, 80469 München,
Postanschrift: 80313 München,
Tel. (0 89) 2 33-2 80 94, Fax (0 89) 2 33-2 64 84

Berlin

Unfallkasse Berlin,
Culemeyerstraße 2, 12277 Berlin-Marienfelde,
Postfach 48 05 84, 12254 Berlin.
Tel. (0 30) 76 24-0, Fax (0 30) 76 24-11 09

Brandenburg

Unfallkasse Brandenburg,
Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt,
Postanschrift: Postfach 11 13, 15201 Frankfurt,
Tel. (03 35) 52 16-0, Fax (03 35) 54 73 39

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg,
Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt,
Postanschrift: Postfach 11 13, 15201 Frankfurt,
Tel. (03 35) 52 16-0, Fax (03 35) 54 73 39

Bremen

Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen,
Walsroder Straße 12-14, 28215 Bremen,
Tel. (04 21) 3 50 12-0, Fax (04 21) 3 50 12-14

Hamburg

Landesunfallkasse Freie und Hansestadt Ham-
burg, Spohrstraße 2, 22083 Hamburg,
Postanschrift: Postf. 76 03 25, 22053 Hamburg,
Tel. (0 40) 2 71 53-0, Fax (0 40) 2 70 69 87

Feuerwehr-Unfallkasse Hamburg,
Kurze Mühren 20, 20095 Hamburg,
Tel. (0 40) 30 90 42 89, Fax (0 40) 30 90 41 81

Hessen

Unfallkasse Hessen,
Opernplatz 14, 60313 Frankfurt,
Postanschrift: Postf. 10 10 42, 60010 Frankfurt,
Tel. (0 69) 2 99 72-233, Fax (0 69) 2 99 72-207

Mecklenburg-Vorpommern

Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern,
Wismarsche Straße 199, 19053 Schwerin,
Tel. (03 85) 51 81-0, Fax (03 85) 51 81-111

Feuerwehr-Unfallkasse Nord, Landesgeschäfts-
stelle Mecklenburg-Vorpommern,
Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin,
Tel. (03 85) 30 31-700, Fax (03 85) 30 31-706

Niedersachsen

Braunschweiger
Gemeinde-Unfallversicherungsverband,
Berliner Platz 1C, 38102 Braunschweig,
Postanschrift: Postfach 15 42,
38005 Braunschweig,
Tel. (05 31) 2 73 74-0, Fax (05 31) 2 73 74-40

Gemeinde-Unfallversicherungsverband
Hannover, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover,
Postanschrift: Postf. 81 03 61, 30503 Hannover,
Tel. (05 11) 87 07-0, Fax (05 11) 87 07-188

Landesunfallkasse Niedersachsen,
Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover,
Postanschrift: Postf. 81 03 61, 30503 Hannover,
Tel. (05 11) 87 07-0, Fax (05 11) 87 07-202

Gemeinde-Unfallversicherungsverband
Oldenburg, Gartenstraße 9, 26122 Oldenburg,
Postanschrift: Postfach 27 61, 26017 Oldenburg,
Tel. (04 41) 77 90 90, Fax (04 41) 7 79 09 50

Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen,
Aegidientorplatz 2a, 30159 Hannover,
Postanschrift: Postfach 280, 30002 Hannover,
Tel. (05 11) 98 95-431, Fax (05 11) 98 95-433

Nordrhein-Westfalen

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungs-
verband, Heyestraße 99, 40625 Düsseldorf,
Postanschrift: Postf. 12 05 30, 40605 Düsseldorf,
Tel. (02 11) 28 08-0, Fax (02 11) 28 08-119

Gemeindeunfallversicherungsverband
Westfalen-Lippe,
Salzmannstraße 156, 48159 Münster,
Postanschrift: Postfach 59 67, 48135 Münster,
Tel. (02 51) 21 02-0, Fax (02 51) 21 85 69

Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen,
Ulenbergstraße 1, 40223 Düsseldorf,
Tel. (02 11) 90 24-0, Fax (02 11) 90 24-180

Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen,
Provinzialplatz 1, 40591 Düsseldorf,
Postanschrift: 40195 Düsseldorf,
Tel. (02 11) 97 79 89-0, Fax (02 11) 97 79 89-29

Rheinland-Pfalz

Unfallkasse Rheinland-Pfalz,
Orensteinstraße 10, 56626 Andernach,
Postanschrift: 56624 Andernach,
Tel. (0 26 32) 9 60-0, Fax (0 26 32) 9 60-311

Saarland

Unfallkasse Saarland,
Beethovenstraße 41, 66125 Saarbrücken,
Postanschrift: Postfach 20 02 80, 66043 Saar-
brücken,
Tel. (0 68 97) 97 33-0, Fax (0 68 97) 97 33-37

Sachsen

UnfallKasse Sachsen,
Rosa-Luxemburg-Straße 17a, 01662 Meißen,
Postanschrift: Postfach 42, 01651 Meißen,
Tel. (0 35 21) 7 24-0, Fax (0 35 21) 7 24-111

Sachsen-Anhalt

Unfallkasse Sachsen-Anhalt,
Käspersstraße 31, 39261 Zerbst,
Postanschrift: 39258 Zerbst,
Tel. (0 39 23) 7 51-0, Fax (0 39 23) 7 51-333

Feuerwehr-Unfallkasse Sachsen-Anhalt,
Carl-Miller-Straße 7, 39112 Magdeburg,
Tel. (03 91) 5 44 59-0, 6 22 48 73 u. 6 22 48 13,
Fax (03 91) 5 44 59-22

Schleswig-Holstein

Unfallkasse Schleswig-Holstein,
Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel,
Tel. (04 31) 64 07-0, Fax (04 31) 64 07-250

Feuerwehr-Unfallkasse Nord,
Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein,
Sophienblatt 33, 24114 Kiel,
Postanschrift: 24097 Kiel
Tel. (04 31) 6 03-21 13, Fax (04 31) 6 03-13 95

Thüringen

Unfallkasse Thüringen,
Humboldtstraße 111, 99867 Gotha,
Postanschrift: Postfach 10 03 02, 99853 Gotha,
Tel. (0 36 21) 7 77-0, Fax (0 36 21) 7 77-111

Feuerwehr-Unfallkasse Thüringen,
Magdeburger Allee 4, 99086 Erfurt (Tivoli),
Tel. (03 61) 55 18-200, Fax (03 61) 55 18-221

Eisenbahn-Unfallkasse

Rödelheimer Straße 49, 60487 Frankfurt/Main,
Tel. (0 69) 4 78 63-0, Fax (0 69) 4 78 63-151

Unfallkasse Post und Telekom

Europaplatz 2, 72072 Tübingen,
Postanschrift: Postfach 27 80, 72017 Tübingen,
Tel. 0180 5 00 16 32, Fax (0 70 71) 9 33-43 98

Unfallkasse des Bundes

Weserstraße 47, 26382 Wilhelmshaven,
Postanschrift: Postf. 180, 26380 Wilhelmshaven,
Tel. (0 44 21) 4 07-0, Fax (0 44 21) 4 07-406

Die jeweils aktuellen E-mail- und Internet-Adressen der hier aufgelisteten Unfallversicherungsträger finden Sie auf der Homepage des Bundesverbandes der Unfallkassen: www.unfallkassen.de unter der Rubrik „Ihr Unfallversicherungsträger“.